

solche Ehe gelegen. Wir sind aus meiner Praxis einige solche recht glückliche Ehen bekannt. Dafs das bürgerliche Recht nichts gegen solche Ehen einzuwenden habe, ergibt sich aus dem darauf geradezu Bezug nehmenden § 156 a. b. G.-B. Auch das canonische Recht enthält kein Verbot solcher Ehen. Es möge darauf hingewiesen werden, dafs im canonischen Recht sogar die Infamie gefallen ist (c. 4, X, 4, 21), welche nach römischem Recht die Witwe traf, welche ohne Beobachtung des Trauerjahres heiratet. Trotzdem sind die Bestimmungen über die Witwenfrist und die Rücksicht darauf, dafs eine perturbatio sanguinis vermieden werde, aus dem römischen Rechte in die modernen Gesetzgebungen recipiert worden, s. § 120 österr. a. b. G.-B. Ein kirchliches Eheverbot ist die Witwenfrist nicht; dessen ungeachtet wird der Pfarrer dieses in der Natur der Sache begründete staatliche Eheverbot wie so manches andere staatliche Eheverbot gewissenhaft berücksichtigen, vgl. § 69 österr. Instruction. Eine Ausdehnung der die Rechte des posthumus des vorverstorbenen Ehemannes wahren Vorschriften auf unseren Fall ist durchaus unstatthaft.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf v. Scherer.

II. (Gewinn im Spiel mit fremdem, ja mit falschem Geld und Restitutionspflicht.) Simplicius ist ein Lotterienarr. Alle seine Kreuzer und Gulden trägt er in die Lotterie und fühlt sich höchst unglücklich, wenn er einmal wegen Geldmangel nicht setzen kann, somit eine Ziehung unbenützt vorübergehen lassen muß. Tag und Nacht liegt ihm die Lotterie im Sinne und so ist es nicht zu verwundern, dafs er auch davon träumt. Einmal hatte er einen gar schönen Traum. Er sah drei Nummern auf der Tafel der Lotto-Collectur in hochrother Farbe und lieblich umkränzt. Er stand auf und schrieb sich die Nummern an die Thür seines Kämmerleins, um sie ja nicht zu vergessen. Er vergafs sie zwar nicht, aber nichtsdestoweniger brachten sie ihn in die grösste Verlegenheit. So schöne Nummern und kein Geld im Sack! Was thun? Sein Mittnecht und Zimmerkamerad Fulvius hatte einen überflüssigen Fünfer in der Truhe; der würde ihm einige Tage wohl nicht abgehen, dachte Simplicius, nahm den Fünfer und trug ihn in die Lotterie. Und diesmal hatte er Glück. Alle drei Nummern wurden gezogen und jubelnd konnte er sie auf der Tafel der Lotto-Collectur in rother Farbe und mit Kränzen umgeben schauen. Nicht bloß das, es wurde ihm eine sehr bedeutende Summe als Gewinn anstandslos ausbezahlt. Wie dem durstigen Knieriem in Nestroys humorvollem Lumpacivagabundus die Millionen Maß G'mischts, so schwebten unserm Simplicius ganze Reihen der schönsten Nummern vor den wonnetrunkenen Augen. Aber ungemischte Freude wird keinem Sterblichen zutheil, und so wurden denn auch in den Freudenbecher des Simplicius bittere Vermutstropfen hineingemischt.

Eine so überaus große Glückseligkeit des Herzens konnte ja nicht im Verborgenen bleiben, sie mußte naturnothwendig nach außen zutage treten. Fulvius ward sie gewahr und hatte bald den ganzen Zusammenhang heraus. Mein Geld hat gewonnen, sagt er, der Gewinn ist mein, also heraus damit oder ich zeige dich als Dieb an. Simplicius verlegte sich aufs Unterhandeln. Als er aber über den Fünfer, den er natürlich zurückgeben mußte und wollte, bereits hundert Gulden angeboten hatte, um das Stillschweigen des Fulvius zu erkaufen und dieser noch nicht zufrieden war, wurde er hockbeinig und sagte: Mehr keinen Kreuzer, lieber laß ich mich einige Zeit ins Zuchthaus sperren. Nun gab Fulvius nach und erhielt die 105 Gulden ausbezahlt. Als er sie sicher in sein Portemonnaie eingeschlossen hatte, machte er dem Simplicius eine verblüffende Eröffnung. Es wundert mich, sagte er, daß man dir den Fünfer angenommen hat. Er ist ja falsch. Ich wurde damit, ich weiß nicht wo und wie, betrogen und getraute mir nicht, denselben auszugeben, aus Furcht, in Fatalitäten zu kommen. Nun seien wir beide froh, daß die Geschichte so gut ausgegangen ist. So das Factum; ist aber damit alles zu Ende? Es fragt sich erstens: Hatte Fulvius irgend einen Anspruch auf den Gewinn? Zweitens: Kann er sich die 105 Gulden mit gutem Gewissen behalten? Drittens: Kann Simplicius den Gewinn behalten und hat er weiter nichts mehr zu thun?

Ad I. Fulvius hatte auf den Gewinn, den Simplicius mit seinem Gelde gemacht, durchaus keinen Anspruch. Der Possessor *malae fidei*, als welcher hier Simplicius aufscheint, ist zwar viel strenger zu behandeln, als der possessor *bonae fidei*. Es sind namentlich die Axiomata: *Res clamat ad dominum* und *Res fructificat domino* rigoröser anzuwenden. Es kann z. B. der possessor *bonae fidei* die Sache und deren natürliche Früchte ersitzen (präscribieren), was dem possessor *malae fidei* unmöglich ist, eben weil ihm eine nothwendige Bedingung, die *bona fides*, fehlt. Aber in unserem Falle handelt es sich um *fructus industriales*. Der Gewinn aus der Lotterie ist ja offenbar dem Glücke und der *industria* des Simplicius zuzuschreiben. Nun aber kann auch der possessor *malae fidei* nach jeglichem Rechte die *fructus industriales* behalten.

Ad II. Fulvius hatte das Recht, den Simplicius wegen des Diebstahls anzuzeigen. Er war aber dazu weder *ex caritate*, noch *ex justitia* verpflichtet, er konnte auf sein Recht Verzicht leisten und diese Verzichtleistung sich von Simplicius, dem an der Erhaltung seines guten Namens etwas gelegen sein mußte, abkaufen lassen. (Vgl. *Quartalschrift* 1886, Seite 610—614; *Lehmkühl* I. n. 1068; *Müller* II. § 108 n. 5; *Gury* n. 784 1^o.) Dies selbst dann, wenn er, wie im vorliegenden Fall, gar nicht die Absicht hatte, die Anzeige zu machen.

Ad III. Simplicius kann den Gewinn behalten, muß aber dem Lotto-Collectanten fünf Gulden als Schadenersatz leisten. Die Lotterie ist ein Glücksvertrag, bei welchem das Los über den Gewinn entscheidet. Es ist eine Art Kaufvertrag, eine *emptio certo pretio juris incerti*. Man kauft um einen bestimmten Preis die Hoffnung oder sagen wir das Recht auf einen Gewinn, der aber vom Zufall, von der *alea*, abhängt. Zum Wesen des Vertrages ist nothwendig der *mutuus consensus*, speciell beim Kaufvertrag der *mutuus consensus dandi resp. accipiendi certum pretium pro quadam merce*. Dieser Consensus ist im vorliegenden Falle sicher vorhanden. Simplicius verpflichtete sich, fünf Gulden zu geben, und der Staat gab ihm durch seinen Stellvertreter, den Lotto-Collectanten, den Risconto, d. i. jenes vom Zufall abhängende Recht auf Gewinn. Dieser Vertrag wurde dadurch nicht hinfällig, daß der Käufer mit falschem Gelde zahlte. Darum wäre Simplicius auch in dem Falle, daß er nichts gewonnen hätte, nachträglich zur Zahlung jener fünf Gulden verpflichtet gewesen. Da ihm das Glück günstig war, so mag er sich dessen freuen und darf den Gewinn jedenfalls behalten. Aber da er, wenn auch unwissentlich, falsches Geld für den Risconto hergegeben, so ist er verpflichtet, nachträglich die fünf Gulden zu ersetzen und zwar dem Lotto-Collectanten, der dem Staate gegenüber haften und eventuell falsches Geld, das er eingenommen, aus seinem Sacke mit echter Münze ersetzen muß.

Wir haben diesen Fall einer italienischen Zeitschrift entnommen und sprechen schließlich nur darüber unsern Zweifel aus, daß der Lotto-Collectant die falsche Note annahm und noch mehr, daß der Gewinn so anstandslos ausgezahlt wurde.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

III. (Darf an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, celebriert und die heilige Communion ausgetheilt werden?) Häufig geschieht es, daß an Altären, auf denen das Sanctissimum ausgesetzt ist, Messen gelesen und die heilige Communion ausgetheilt wird. Es fragt sich nun, ob diese Gepflogenheit mit den kirchlichen Vorschriften in einem harmonischen oder disharmonischen Verhältnisse steht. Diese Frage läßt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein entscheiden. Ihre richtige Beantwortung ist von verschiedenen Umständen bedingt.

1. Was den ersten Theil derselben betrifft, so ist es ein allgemein geltendes Gesetz, daß an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne specielles päpstliches Indult, wie ein solches für die Frohnleichnamsoctave gegeben ist, keine Messe mehr gelesen, kein Amt mehr gehalten werden darf, als nur behufs der Reposition. Das Ceremoniale Episcoporum (lib. I. cap. 12 n. q.) spricht sich hierüber also aus: „Non congruum, sed maxime decens